

71. Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs gegen obrigkeitliche Maßnahmen eines Staates.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Juni 1921 i. S. früh. Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach (kl.) w. Gebiet Sachsen-Weimar-Eisenach (Defl.).
VII 521/20.

I. Landgericht Weimar. — II. Oberlandesgericht Jena.

Am 20. Februar 1919 bildete der Beklagte noch einen selbständigen Bundesstaat des Deutschen Reichs. Damals erließ die provisorische republikanische Landesregierung eine Bekanntmachung (Weimarisches Reg.-Bl. S. 49), in welcher es heißt: „§ 1. Sämtliche zum Kronfideikommiß-Vermögen, sowie sämtliche zum Sondervermögen des vormaligen Großherzogs von Sachsen, des Großherzoglichen Hauses und seiner Mitglieder gehörenden Gegenstände, soweit sie innerhalb Sachsen-Weimars befindlich sind, werden hiermit vorläufig mit Beschlag belegt. Die Verwaltung wird dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, übertragen.“ Im § 2 ist angeordnet, daß in Ausübung der Eigentums- und Verfügungsrechte an den erwähnten Vermögensmassen der vormalige Großherzog und die sonstigen Genannten durch das Ministerialdepartement der Finanzen oder durch die von diesem beauftragte Behörde mit voller rechtlicher Wirkung vertreten werden. Verfügungen des vormaligen Großherzogs und der sonstigen Genannten über die beschlagnahmten Gegenstände werden für unwirksam erklärt. Zuwiderhandlungen werden den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterstellt.

Der Kläger erblickt in der Bekanntmachung eine unzulässige Störung seines Besitzes, notfalls auch seines Eigentums, und hat mit der Ende Februar 1920 gegen den „Staatsfiskus Weimar“ erhobenen Klage beantragt, die — näher bezeichnete — Einrichtung des Schlosses Ettersburg aus der Beschlagnahme freizugeben. In der ersten mündlichen Verhandlung erhob der „Staatsfiskus“ die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs und verweigerte die Verhandlung zur Hauptsache. Das Landgericht hat die Einrede für begründet erachtet und die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Nach § 63 Abs. 1 der Verfassung des Landes Thüringen vom 11. März 1921 bildet jeder der ehemaligen thüringischen Freistaaten für die Übergangszeit unter dem Namen „Gebiet“ einen Kommunalverband höherer Ordnung mit dem Rechte der Selbstverwaltung. Die Übergangszeit soll nach § 10 des Übergangsgesetzes vom 9. Dezember 1920 (GS. f. Thür. 1920 S. 256) am 1. April 1922 enden. Diesen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ist der Beklagte im Eingange des Urteils bezeichnet worden.

1. Das Berufungsurteil ist auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1920 ergangen. Damals waren das Reichsgesetz vom 30. April 1920 (RGBl. S. 841), betr. das Land Thüringen, und die vorläufige Verfassung des Landes Thüringen vom 12. Mai 1920 (GS. f. Thür. 1920 S. 67) bereits in Kraft. Die Revision vertritt die Ansicht, daß der Beklagte schon nach diesen Gesetzen die Eigenschaft eines Staates verloren habe; das komme auch in den später erlassenen thüringischen Organisationsgesetzen zum Ausdruck. Die Revision meint weiter, daß die Zulässigkeit des Rechtswegs für die gegenwärtig angestrebte Klage schon deshalb nicht mehr zu beanstanden sei, weil eben der Beklagte kein Staat mehr sei. Das Oberlandesgericht ist auf die jetzt von der Revision angeregten Fragen nicht eingegangen, es hat bei Erlass seines Urteils in dem Beklagten noch einen Staat erblickt.

2. Am 29. September 1920 war auch bereits das von dem damaligen Freistaat Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene Übergangsgesetz vom 7. Juli 1919 (GS. f. Sach.-Weim.-Eif. S. 282) in Kraft. Die Revision behauptet, daß durch dieses Übergangsgesetz die Bekanntmachung vom 20. Februar 1919 aufgehoben sei. Auch auf diese Frage ist das Oberlandesgericht nicht eingegangen, es hat die Beschlagnahmeverfügung vom 20. Februar 1919 nach wie vor als bestehend angesehen.

3. Abgesehen von den vorstehend gekennzeichneten Angriffen hat die Revision noch weitere Angriffe erhoben, mit denen sie sich auf den

Standpunkt des Berufungsrichters stellt, also den Beklagten noch als Staat betrachtet und das Fortbestehen der Beschlagnahmeverfügung voraussetzt. Diese Angriffe sind unbegründet.

Für die Frage, ob eine Klage vor dem ordentlichen Richter erhoben werden darf, sind der Aufbau und der Antrag der Klage maßgebend. Der Kläger behauptet, als Besitzer und Eigentümer der streitigen Sachen in seinem Besitz, und notfalls auch, in seinem Eigentum durch die Beschlagnahme gestört zu sein, und er verlangt Freigabe der Sachen aus der Beschlagnahme. Die Klage wendet sich also, wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, unmittelbar gegen die Beschlagnahmeverfügung. Das durch diese Verfügung geschaffene Rechtsverhältnis ist nicht schon deshalb bürgerlichen Rechtes, weil dadurch in Besitz und Eigentum des Klägers eingegriffen ist, entscheidend kommt vielmehr in Betracht, ob die Verfügung selbst auf dem Boden des bürgerlichen oder dem des öffentlichen Rechtes ergangen ist, d. h. ob der Beklagte bei Erlass der Verfügung dem Kläger als gleichberechtigte Person im Verkehr des Privatrechtes gegenüberstand, oder ob er darin als Staat kraft obrigkeitlicher Gewalt dem seiner Herrschaft unterworfenen Kläger im Wege des Befehls und Verbots gegenübertrat (RGZ. Bd. 93 S. 255, 258). Nach der Annahme des Oberlandesgerichts traf die letztere Möglichkeit zu. Die Landesregierung als Trägerin der obersten Staatsgewalt hat es für staatsnotwendig erachtet, die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem derzeitigen und dem ehemaligen Träger der Staatsgewalt durch eine vorläufige Beschlagnahme des fraglichen Vermögens zu sichern, und hat deshalb als Obrigkeit die erforderlichen Anordnungen getroffen. Die Auslegung, welche hier die Bekanntmachung vom 20. Februar 1919 gefunden hat, kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden, denn es handelt sich um eine landesgesetzliche Norm, die nur für den ehemaligen Freistaat Sachsen-Weimar-Eisenach erlassen ist, § 549 ZPO. Im übrigen ist ein Rechtsverstoß nicht ersichtlich. Ohne Grund beruft sich die Revision auf die Ausführungen des Reichsgerichts in der angeführten Entscheidung auf S. 259 oben. Dort wird ausgeführt, daß bei einer auf Grund des § 1004 BGB. erhobenen, also auf ein Privatrecht gestützten Abwehrklage der Rechtsweg ausgeschlossen ist, wenn schon nach dem Klagevortrage der abzuwehrende Eingriff auf Grund der Herrschaftsgewalt des Staates erfolgt ist. Gerade das trifft zu. Die Klage wendet sich gegen die Bekanntmachung vom 20. Februar 1919 und diese ist von dem Staate als der herrschenden Obrigkeit erlassen. Der Staat als Träger von Vermögensrechten — als Fiskus, wie man ihn in dieser Eigenschaft früher zu bezeichnen pflegte — kann sich zur Sicherung seiner Vermögensrechte auch an den ordentlichen Richter wenden und vor diesem mit andern Privatrechtssubjekten

auf dem Hohen der Gleichberechtigung verhandeln. Der Beklagte hätte also die Möglichkeit gehabt, zur Sicherung der von ihm beanspruchten Vermögensauseinanderetzung eine einstweilige Verfügung des Richters zu beantragen. Er hat das aber nicht getan, er hat vielmehr die ihm auch zustehenden Hoheitsrechte ausgeübt. Ein Fehlschluß der Revision ist es, die Maßnahme des Beklagten als rein „fiskalisch“ hinzustellen, weil sie letzten Endes Sicherungen auf dem Gebiete des Vermögensrechts bezweckte. Nicht der erstrebte Zweck ist maßgebend, sondern der Inhalt der staatlichen Äußerung.

Vergeblich beruft sich die Revision auf die Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 96 S. 215 und Bd. 97 S. 179. In der ersteren ist der Rechtsweg für eine Schadenersatzklage zugelassen, weil bei Gelegenheit der Ausübung von Staatshoheitsrechten durch Schießen in zu großer Nähe von Gebäuden eine Fahrlässigkeit begangen sein sollte. In dem zweiten Falle verlangte die Klägerin auf Grund des preussischen Gesetzes vom 1. August 1909 in Verbindung mit § 839 BGB. von dem preussischen Staat und einem Kreiskommunalverband Ersatz des Wertes von drei Rügen, weil diese ihr von dem Vorsitzenden des Kreisauausschusses auf Anweisung des Regierungspräsidenten in ungesetzlicher Weise weggenommen worden seien, um die Klägerin wegen ungenügender Butterlieferung zu bestrafen. Mit Recht hat das Reichsgericht damals angenommen, daß es sich nach Inhalt und Antrag dieser Klage um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handle. Die Revision hat es so hinzustellen gesucht, als ob auch mit der Klage im gegenwärtigen Rechtsstreit Beamte des Beklagten für ungesetzliche Maßnahmen verantwortlich gemacht werden sollten. Dem widerspricht aber der schon oben mitgeteilte Aufbau und Antrag der Klage.

Aus der Annahme des Berufungsrichters, daß das Sachsen-Weimariische Gesetz über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854 (Reg.-Bl. S. 17) nicht die Grundlage der Beschlagnahme bilde, zieht die Revision mit Recht den Schluß, daß dann eine Nachprüfung der Beschlagnahmeverfügung durch das thüringische Oberverwaltungsgericht ausgeschlossen sei. Wenn sie hieraus aber weiter folgern zu können meint, daß der ordentliche Rechtsweg gegeben sein müsse, so ist das irrig. Den dabei vorausgesetzten Rechtsatz, daß alle staatlichen Maßnahmen der Kontrolle entweder des Verwaltungsrichters oder des ordentlichen Richters unterliegen, gibt es nicht. Er ist auch nicht, wie die Revision meint, im § 13 BGB. ausgesprochen. Diese Vorschrift handelt nur von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und verweist sie vor die ordentlichen Gerichte, soweit nicht auch für sie, also für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Ver-

waltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahmeverfügung zu prüfen, hat der Berufungsrichter abgelehnt. Vergebens bekämpft die Revision diesen Standpunkt. Die von einem Organ der Staatsgewalt zur Ausübung solcher Gewalt vorgenommene Handlung bleibt Amtshandlung, auch wenn sie den Gesetzen nicht entspricht. Sie wird dadurch nicht zu einer bloßen Privathandlung (vgl. RÖZ. Bd. 93 S. 261). Auch gegen unrechtmäßige Amtshandlungen ist der Rechtsweg also nicht eröffnet. Ob eine Handlung rechtmäßig oder unrechtmäßig ist, kann der Richter erst prüfen, wenn die Frage in einem vor ihn gehörigen Verfahren aufgeworfen wird. Die Behauptung der Unrechtmäßigkeit genügt also nicht, um die Zuständigkeit des Richters zu begründen.

4. Nicht um die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Beschlagnahmeverfügung handelt es sich aber, wenn der Kläger behauptet, die Beschlagnahme sei nachträglich durch ein Gesetz wieder aufgehoben worden. Hier dreht sich der Streit um das Bestehen oder Nichtbestehen der Beschlagnahme. Ist sie aufgehoben, so enthält der Besklagte dem Kläger den Besitz der streitigen Sachen ohne jeden Rechtsgrund vor. Die so begründete Klage wendet sich nicht gegen eine obrigkeitliche Maßnahme des Staates, sondern gegen den rechtlosen Angriff eines Dritten auf Besitz und Eigentum des Klägers. Dabei ist es dann nur ein rechtlich nicht in Betracht kommender Zufall, daß der rechtlose Angreifer gerade der Staat ist. Der Berufungsrichter durfte also die Frage nicht offen lassen, ob die Bekanntmachung vom 20. Februar 1919 inzwischen aufgehoben ist. Insofern ist die Revision begründet und das angefochtene Urteil aufzuheben. Das Reichsgericht wäre in der Lage, nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. in der Sache selbst zu entscheiden. Nach Abs. 4 das. konnte die Sache jedoch auch zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, da für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit eines Gesetzes, des Übergangsgesetzes vom 7. Juli 1919, in Frage kommt, auf dessen Verletzung die Revision nach § 549 ZPO. nicht gestützt werden kann. Von dieser Befugnis hat das Reichsgericht Gebrauch gemacht.

5. Für den Fall, daß der Berufungsrichter bei der ihm nach Nr. 4 obliegenden Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß die Bekanntmachung vom 20. Februar 1919 noch in Kraft ist, wird er sich auch mit den oben zu 1 wiedergegebenen Angriffen der Revision auseinandersetzen haben. Auch dabei handelt es sich um die Auslegung irreversibler Gesetze, auch sie konnte dem Berufungsgericht überlassen werden.